

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Landwirtschaftskammer NRW, Nevinghoff 40, 48147 Münster hat mit dem Antrag vom 28.03.2023 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Änderung der vorhandenen baurechtlichen Anlage zur Tierhaltung- und Aufzucht „BT200“ in Bad Sassendorf, Gemarkung Ostinghausen, Flur 3, Flurstück 5 tlw. und Flur 5, Flurstücke 10/1, 50, 54 tlw., 55 und 56 beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der vorhandenen baurechtlich genehmigten Anlage zur Tierhaltung- und Aufzucht durch die Umstrukturierung der Tierplätze (u.a. Verzicht auf Mast-schweine, Erhöhung der Sauenplätze). Nach der Änderung sollen auf der Anlag 170 Milchkühe, 50 Bullen, 90 Kälber und 356 Sauen gehalten werden. Das Güllelagervolumen beträgt insgesamt 1.911 m³ Gülle. Zudem sollen zwei Ställe mit Hygienepunkt, ein Strohlager, eine Silageplatte, zwei Silobehälter und ein Futtersilo errichtet werden. Auch soll die Außenanlage inkl. Geländeauffüllung und Entwässerung hergestellt werden sowie eine ehemalige Stallanlage zum Hygienebereich umgebaut und umgenutzt werden.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 7.1.11.3 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben eine Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Antragsstellers wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **05.05.2023** bis **05.06.2023** bei den folgenden Stellen aus:

:

- **Kreis Soest**, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, - Untere Immissionsschutzbehörde - Telefonnummer: 02921 30-2420, E-Mail: immissionsschutz@kreis-soest.de
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache
- **Gemeinde Bad Sassendorf**, Rathaus, Eichendorffstraße 1 59505 Bad Sassendorf, im Zimmer 2.24 / 2.25, Öffnungszeiten: Montag von 08:00 bis 15:30 Uhr sowie Dienstag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr.: / Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
0	Anschreiben zum Antrag	Anschreiben, Deckblatt, Inhaltsverzeichnis,
1	Antrag	Antrag gem. § 4 BImSchG, Errichtungskosten, Projekturzbeschreibung
2	Vorhabenbeschreibung	Vorhabenbeschreibung
3	Karten, Pläne, Fließbilder	Topographische Karte M 1:10.000, Amtliche Basis-karte M 1:5.000, Übersichtskarte, Luftbild M 1:5.000, Lagepläne mit Betriebseinheiten,

		Verfahrensfließbild, Amtlicher Lageplan, Übersichtsplan dauerhafte Zuwegung, Übersichtsplan sonstige Flächen
4	Gliederung der Anlage, Quellenverzeichnis und Reinigungsanlagen	Formulare 1-7
5	Angaben zum Umgang mit wassergef. Stoffen	-AwSV-Betrachtung, -Anlagendokumentation AwSV -Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe - Formular 8.1 – 8.5
6	Erläuterungsbericht und Formblätter gem. BauPrüfVO	-Bauantrag, Baubeschreibung
7	Pläne, Karten, Bauzeichnungen	-Pläne und Karten -Bauzeichnungen und Baupläne
8	Angaben zum Brandschutz	-Brandschutzkonzept -Brandschutzpläne -Löschwassernachweis
9	Technische Informationen	Datenblätter Silobehälter und Kuhtoilette
10	Umweltverträglichkeitsprüfung	-UVP-Bericht
11	FFH-/VSG-Verträglichkeitsprüfung	-FFH-/VSG-Verträglichkeitsprüfung
12	Artenschutzprüfung	-Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
13	Landschaftspflegerischer Begleitplan	-Landschaftspflegerischer Begleitplan
14	Immissionsschutzgutachten	-Immissionsschutzgutachten
15	Veterinärrecht	-Anforderungen an Milchviehställe -Anforderungen an Kälberställe
16	Wasserrecht §78 WHG und §22 LWG	-Erläuterungsbericht wasserwirtschaftliche Belange -Berechnung des HQ-5
17	Amtliche Basiskarten, Abstandsflächenberechnungen, Baulasten	-Amtliche Basiskarten -Abstandsflächenberechnung -Baulasten

Zusätzlich sind die Antragsunterlagen im Internet unter:

<https://www.kreis-soest.de/bauen-kataster/bauen/immissionsschutz/bek/buergerbeteiligung-im-missionsschutz>

einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **05.05.2023 bis 07.07.2023** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Ihre Einwendungen richten Sie an:

- Kreis Soest, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
oder an die oben zur Auslage der Antragsunterlagen angegebenen Stellen.
- Per E-Mail an: immissionsschutz@kreis-soest.de
- Über das Online-Formular:
<https://formular.kdz-ws.net:443/metaform/Form-Solutions/sid/assistant/5fd89c12ad900a5b77acf7be>.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 01.08.2023
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Kreishaus
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin vorzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht

vorzulegen. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Entstehende Kosten durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/oder die Teilnahme am Erörterungstermin können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Soest, den **21.04.2023**

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1381-63.91.01-20220884